

20/180-181

Unterhalt seiner Kompagnie vorzuschliessen. Gemäss dem am 22. März 1662 errichteten Titel belaufe sich dessen Schuld auf 5000 lb. In der Folge sei er - die Korrespondenz müsste sich im Nachlass seines Bruders erhalten haben - unter mehreren Malen bei diesem vorstellig geworden und habe um Rückerstattung des Geldes ersucht. Doch habe ihn sein Bruder immer wieder auf später vertröstet. Da dieser nun tot sei, möchte er ihn jetzt bitten, dessen Schulden zu begleichen.

Original, in franz. Sprache, mit Siegel
AH 20, 225a-226a - Blatt 225a^v leer

181

1659 März 8., Bremgarten

A

BRIEF VON KARL WEISSENBACH AN ALTAMMANN [BEAT II.] ZURLAUBEN,
ZUG

Heute sei er mit der Schultheissin, [Anna Petermann, Witwe von Schultheiss Melchior Honegger], vor dem Appellationsgericht erschienen, wobei die beiden Schultheissen, [Meinrad Honegger und Johann Rudolf Imhoff], Ratsherr Henseler, Baumeister Weissenbach, "die Ewig weiss Herren", und der "saubere" Guomann [?] entgegen dem Gerichtsurteil erkannt hätten, was Melchior [Honegger] "durch gestriken, seye ein donation". Dagegen sei - so das Appellationsgericht - nichts einzuwenden. Die Forderungen der Gegenpartei hingegen müssten, sofern eine spezifizierte Rechnung vorliege, erfüllt werden.

Dieses Urteil werde von den unparteiischen Richtern sicherlich nicht anerkannt werden. Es gehe nun darum, ob man an den Grosen Rat appellieren wolle oder nicht.

Jakob Sommer habe als Bürgen den Wirt zum Weissen Kreuz gestellt.

Nota: 41 Gl.

Der "Trometer" [Trommler], von dem er eine Zahlung begehrt, habe ihm entgegnet, nichts schuldig zu sein.

20/181-182

Schultheiss Imhoffs Sohn wolle nicht zu seinem Bruder gehen. "Nun aber so lang der Cantzler nit zalt so lang zalt man den Mezger nit. Undt plibt hiemit glychsam das ein und ander gegen einanderen Im Verbott." Er habe einen Fehler begangen, indem er sich anfänglich anerbotten habe, abzurechnen. So sei er denn gespannt, ob man die Kundschaftsaussagen von Frau und Magd anerkenne oder sie als ungültig erkläre. "warumb man die nit nach form rechtens erhebt?"

"Soll billich nach dem gesetzten Termin appelliert werden."

Von besagter Donation sei zu bemerken: "uff einer syten ist wahr was nach abrechnung beeder gägenansprachen und schulden der Schulthess dem Melchieren [Honegger] usinschuldig gewesen, das ist gschenkht worden."

Original, mit Siegel. Glossen von Beat II. Zurlauben
AH 20, 227a

182

1634 Januar 10., Argenteuil

A

BRIEF VON ALFONS SONNENBERG AN AMMANN [BEAT II.] ZURLAUBEN, ZUG

Seinen letzten Brief, datiert vom 12. Dezember, habe er erhalten.

Dass die "minige quartana" [viertägiges Wechselfieber?] seine Reise nach Frankreich verzögere, tue ihm leid. Doch glaube er, wenn schon eine Gesandtschaft [der kath. Orte] nötig sei, dann nicht ohne ihn, Zurlauben, denn keiner aus den kath. Orten verstehe es besser, ihre Anliegen vor dem König [Ludwig XIII.] und dem Staatsrat [Conseil d'Etat] zu vertreten als er. Durch sein Wegbleiben würde also viel versäumt werden.

Von der Obrigkeit [Schultheiss und Rat von Luzern] seien ihm seit seiner Abreise von zu Hause etliche "comissiones" - so u.a. im Namen der [V] kath. Orte beim König [Ludwig XIII.] vorzusprechen - übertragen worden. Auch wenn er sich vom Erfolg befriedigt erklären könne, müsse er doch gestehen, dass er sich für derartige Aufträge zu ungeschickt fühle und dabei befürchte,

20/182